

## Arbeitstherapie und Belastungserprobung

### Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Arbeitstherapie](#)
- [3. Belastungserprobung](#)
- [4. Voraussetzungen und Kostenübernahme](#)
- [5. Wer hilft weiter?](#)
- [6. Verwandte Links](#)

### 1. Das Wichtigste in Kürze

Arbeitstherapie und Belastungserprobung sollen bei Krankheit oder Behinderung die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben unterstützen und gehören zu den Leistungen der **Medizinischen Rehabilitation**. Die Arbeitstherapie ist auf die Arbeitsaufnahme im alten Beruf gerichtet, die Belastungserprobung klärt die Belastbarkeit für die Berufstätigkeit im alten oder in einem neuen Beruf. Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften oder Krankenkassen können die Kosten übernehmen.

### 2. Arbeitstherapie

**Als Arbeitstherapie gelten die Ausbildung und Klärung von**

- Handfertigkeiten,
  - handwerklich- technischen Fähigkeiten
- und/ oder**
- geistig- psychischen Befähigungen (z.B. Interesse, Ausdauer, Pünktlichkeit, Auftreten im Arbeitsmilieu, Kontaktfähigkeit, Kooperationsbereitschaft)
- zur Vorbereitung auf die Arbeitsaufnahme im alten Beruf.

### 3. Belastungserprobung

**Als Belastungserprobung gelten**

- die Feststellung der körperlichen und geistig- seelischen Leistungsbreite durch praktische Überprüfung oder Tests.
- die Ermittlung der Eignung eines Behinderten für die allgemeine soziale oder berufliche Wiedereingliederung in den erlernten oder einen neuen angemessenen Beruf.

### 4. Voraussetzungen und Kostenübernahme

Die Rentenversicherungsträger, die Berufsgenossenschaften oder die Krankenkassen übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten, wenn

- die Maßnahmen ärztlich verordnet sind
- und**
- noch nicht abschließend beurteilt werden kann, welche Leistungen zur **Teilhabe am Arbeitsleben** für den Versicherten notwendig werden können.

In Einzelfällen tritt die **Krankenhilfe** des Sozialhilfeträgers für die Kosten ein.

## **5. Wer hilft weiter?**

---

Individuelle Auskünfte erteilt der jeweils zuständige Rehabilitationsträger:

Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen  
oder das Sozialamt.

## **6. Verwandte Links**

---

Behinderung

Medizinische Rehabilitation

Teilhabe am Arbeitsleben

Berufsfindung und Arbeitserprobung

## **Gesetzesquelle(n)**

---

(§ 26 SGB IX - § 42 SGB V - § 15 SGB VI - § 27 SGB VII)

**Letzte Aktualisierung am 13.05.2009**

**Redakteur/ in: Sandra Kolb**

---

© 2009 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)